

DEUTSCHE BUNDESBANK

Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG

(Stand: Mai 2011)

Inhalt

1 Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen	2
2 Ausnahmen	10
3 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung	12
4 Versagen der Erlaubnis	16
5 Inhalte des Erlaubnisanspruchs	17
6 Zulassung von Unternehmen mit Sitz im Ausland.....	20
7 Gebühren/Umlage	23
8 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)	24
9 Anschriften	25

*Postanschrift
für Wert- und Eilbriefe*

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

*Postanschrift
für Einschreibesendungen*

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon

(0 69) 95 66 - 1

Telefax

(0 69) 5 60 10 71

e-mail / Internet

zentrale.bbk@bundesbank.de
<http://www.bundesbank.de>

1 Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen

Wer im Inland, dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf grundsätzlich der **schriftlichen Erlaubnis** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 32 Abs. 1 KWG). Ausnahmen gelten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 53b KWG). Die Erlaubnis muss vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen; Eintragungen in öffentliche Register (z. B. Handelsregister) dürfen nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen worden ist (§ 43 Abs. 1 KWG). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – im folgenden Bundesanstalt - kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen; die Erlaubnis kann darüber hinaus auf einzelne Finanzdienstleistungen beschränkt werden (§ 32 Abs. 2 KWG). Werden ohne die erforderliche Erlaubnis Finanzdienstleistungen erbracht, kann die Bundesanstalt nach § 37 KWG die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Zwangsmaßnahmen können auch gegen Unternehmen und deren Organmitglieder erlassen werden, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte einbezogen sind. Das Erbringen von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis ist strafbar (§ 54 KWG).

1.1 **Finanzdienstleistungsinstitute** sind nach § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG solche Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere **gewerbsmäßig** oder in einem Umfang erbringen, der einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erforderlich macht.

Die Geschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine **gewisse Dauer** angelegt ist und sie mit der **Absicht der Gewinnerzielung** verfolgt werden. Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes. Entscheidend für das Vorliegen dieses Merkmals ist dabei nicht, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, sondern allein, ob die Geschäfte einen derartigen Umfang haben, dass **objektiv** eine **kaufmännische Organisation erforderlich** ist.

1.2 Was als **Finanzdienstleistung** anzusehen ist, wird abschließend in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 11 KWG festgelegt. Danach sind als Finanzdienstleistung zu qualifizieren

1. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (**Anlagevermittlung**),
 - 1a. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (**Anlageberatung**),
 - 1b. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (**Betrieb eines multilateralen Handelssystems**),
 - 1c. das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (**Platzierungsgeschäft**),
2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (**Abschlussvermittlung**),
3. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (**Finanzportfolioverwaltung**),
4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (**Eigenhandel**),
5. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (**Drittstaateneinlagenvermittlung**),
7. der Handel mit Sorten (**Sortengeschäft**),
9. der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (**Factoring**),
10. der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 17 (**Finanzierungsleasing**),
11. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten als Form gemeinsamer Vermögensanlage (**Anlageverwaltung**).

Wer neben dem Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 11 KWG auch Finanzinstrumente für eigene Rechnung anschaffen oder veräußern will, ohne die Voraussetzungen für den Eigenhandel zu erfüllen (Eigengeschäft), bedarf auch hierfür der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Im Folgenden werden die oben genannten Finanzdienstleistungen näher erläutert.

Anlagevermittlung (Nr. 1)

Die Tätigkeit des Anlagevermittlers besteht in der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern, soweit sie sich auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 KWG¹ bezieht.

Anlageberatung (Nr. 1a)²

Um Anlageberatung handelt es sich, wenn dem Anleger zu einer bestimmten Handlung als in seinem Interesse liegend geraten wird, nicht aber bei einer bloßen Information des Kunden. Es muss sich bei der Empfehlung um eine auf den Kunden zugeschnittene Beratung bezüglich eines konkreten Finanzinstruments handeln bzw. die Beratung muss zumindest den Anschein erwecken, die persönlichen Umstände des Kunden zu berücksichtigen. Eine bloße Empfehlung an einen nicht individuell bestimmbar Personenkreis, beispielsweise über eine Zeitung oder ähnliches, reicht nicht aus.

Betreiben eines multilateralen Handelssystems (Nr. 1b)

Ein multilaterales Handelssystem liegt vor, wenn die Interessen einzelner Personen am Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG zusammengeführt werden, ohne dass dabei ein Entscheidungsspielraum bezüglich des endgültigen Geschäftsabschlusses mit einem bestimmten Vertragspartner verbleibt. Es bedarf eines festen Regelwerkes, eine Plattform im technischen Sinne ist nicht erforderlich. Nicht als multilaterale Handelssysteme gelten bilaterale Systeme, bei dem das Gegenüber des Kaufs bzw. Verkaufs immer der gleiche Anbieter ist. Auch nicht erfasst sind Inseratsysteme, die wie ein elektronisches schwarzes Brett funktionieren, auf dem Interessenten ihre Handelswünsche öffentlich abgeben können.

Platzierungsgeschäft (Nr. 1c)

¹ vgl. Ziffer 1.3

² vgl. auch Gemeinsames Informationsblatt der BaFin und der Deutschen Bundesbank zum neuen Tatbestand der Anlageberatung, abrufbar unter:
http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/070724_anlageberatung.pdf

Das Platzierungsgeschäft ist ein Sonderfall der Abschlussvermittlung, bei dem das Institut im Rahmen einer Platzierung von Finanzinstrumenten in offener Stellvertretung des Kunden gegenüber den Anlegern auftritt.

Abschlussvermittlung (Nr. 2)

Die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten erfolgt in offener Stellvertretung, d. h. im Namen und für Rechnung des Kunden. Sie entspricht der Tätigkeit eines Abschlussmaklers (§ 34c Gewerbeordnung), sofern er eine Partei bei Abschluss des Geschäfts vertritt.

Finanzportfolioverwaltung (Nr. 3)

Wesentliches Kriterium für eine Einstufung als Finanzportfolioverwalter ist das Vorhandensein von Entscheidungsspielraum bei den zu treffenden Anlageentscheidungen. Ein Entscheidungsspielraum ist gegeben, wenn die konkreten Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen des Verwalters liegen.

Wertpapiere hat der Portfolioverwalter in einem Wertpapierdepot des Kunden bei einem Kreditinstitut verwahren zu lassen; andernfalls bedarf er einer Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts und wäre damit selbst Kreditinstitut.

Eigenhandel (Nr. 4)

Beim Handel im Auftrag eines Dritten als Eigenhändler tritt das Institut seinem Kunden nicht als Kommissionär, sondern als Käufer und Verkäufer gegenüber. Auch wenn es sich zivilrechtlich um einen reinen Kaufvertrag handelt, ist das Geschäft Dienstleistung im Sinne der Finanzmarktrichtlinie.

Der Handel in Finanzinstrumenten ist immer jeweils einer der vier folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) ist Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG (Abschlussvermittlung).

- Der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) im Rahmen eines Platzierungsgeschäftes ist Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c KWG (Platzierungsgeschäft).
- Der Handel im eigenen Namen für fremde Rechnung (verdeckte Stellvertretung) ist Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft).³
- Der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist - sofern er eine Dienstleistung für andere darstellt - Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG (Eigenhandel).

Drittstaateneinlagenvermittlung (Nr. 5)

Unter diese Vorschrift fällt die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Einlagen an Adressen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Entgegennahme von Einlagen im Inland und das unverzügliche Weiterleiten an solche Adressen. Sofern ein „Treuhandler“ offiziell auf Weisung einer ausländischen Firma Gelder einsammelt, liegt ein nach § 53 KWG erlaubnispflichtiges Betreiben einer Zweigstelle dieses ausländischen Unternehmens vor.

Sortengeschäft (Nr. 7)

Zum Sortengeschäft zählen der Austausch von Banknoten oder Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, sowie der An- und Verkauf von Reiseschecks. Wechselstuben sind somit Finanzdienstleistungsinstitute.

Factoring (Nr. 9)

Aufgrund der Finanzierungsfunktion des Factoring wird dieses unabhängig davon, ob auch die Delkrederefunktion übernommen wird („echtes Factoring“) oder nicht („unechtes Factoring“) als Finanzdienstleistung abschließend erfasst. Auch die zivilrechtliche Einordnung des unechten Factoring als Darlehen im Sinne des § 488 BGB verändert diese Einstufung nicht. Forderungskäufe durch Zweckgesellschaften im Rahmen revolvingender ABS-Transaktionen fallen nicht unter die Regelung des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG. Ebenso wird das Fälligkeitsfactoring bei vollständigem Wegfall der Finanzierungsfunktion nicht als Finanzdienstleistung erfasst.

³ vgl. Ziffer 1.4

Finanzierungsleasing (Nr. 10)

Das Finanzierungsleasing umfasst den Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber sowie die Verwaltung von Objektgesellschaften. Dabei ist das Finanzierungsleasing von nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten abzugrenzen, bei denen schwerpunktmäßig, wenngleich nicht ausschließlich, die entgeltliche befristete Gebrauchsüberlassungen charakteristisch ist (sog. „Operating Leasing“ / atypische Mietverträge). Die Erlaubnispflicht gilt nur für solche Verträge, bei denen die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht.

Anlageverwaltung (Nr. 11)⁴

Die Tätigkeit des Anlageverwalters besteht in der Anschaffung und der Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produkts ist und zu dem Zweck erfolgt, dass die Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen.

1.3 Unter dem Begriff **Finanzinstrumente** werden in § 1 Abs. 11 KWG vier Gattungen von Finanzprodukten zusammengefasst:

- Handelbare **Wertpapiere**,
- **Geldmarktinstrumente**,
- **Devisen oder Rechnungseinheiten** sowie
- **Derivate**.

Die folgenden Legaldefinitionen der Begriffe Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate gibt § 1 Abs. 11 Satz 2 bis 4 KWG:

Wertpapiere sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, insbesondere

⁴ vgl. Rundschreiben 7/2009 (WA) der BaFin

1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,
2. Schuldtitel insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und Zertifikate, die diese Schuldtitel vertreten,
3. sonstige Wertpapiere die zum Erwerb oder zu Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren Indices oder Messgrößen bestimmt wird,
4. Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden.

Geldmarktinstrumente sind Forderungen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wie z. B. kurzfristige Schuldscheindarlehen, Deposit Notes oder Finanz-Swaps. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsinstrumente.

Derivate sind als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet. Basiswerte sind hierbei Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen, Rechnungseinheiten, Zinssätze oder andere Erträge, Indices der vorgenannten Basiswerte sowie andere Indices oder Finanzmessgrößen und Derivate. Derivate sind auch Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie entweder durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist. Auch wenn diese Termingeschäfte auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem geschlossen werden, oder nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie Merkmale anderer Derivate aufweisen und nicht kommerziellen Zwecken dienen und nicht die Voraussetzungen des Artikels 38 Abs. 4 dieser Verordnung gegeben sind und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sind, handelt es sich um Derivate. Ebenfalls

Derivate sind finanzielle Differenzgeschäfte und als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen, sowie Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 KWG erfüllen.

1.4 Finanzdienstleistungsinstitute können auch die in § 1 Abs. 3d Satz 2 KWG definierten **Wertpapierhandelsunternehmen** (Synonym für den Begriff „Wertpapierfirma“ der Finanzmarktrichtlinie) sein, die unter bestimmten Voraussetzungen mit dem sog. Europäischen Pass in einem vereinfachten Verfahren und unter der Aufsicht der Heimatlandbehörden Zweigstellen in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes errichten oder dort grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erbringen können.

Wertpapierhandelsunternehmen sind Institute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und die das Finanzkommissions- oder das Emissionsgeschäft betreiben (Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bzw. 10 KWG) oder eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG anbieten, d.h. die als Anlageberater, als Anlage- oder Abschlussvermittler, als Betreiber eines multilateralen Handelssystems, im Platzierungsgeschäft, als Finanzportfolioverwalter oder als Eigenhändler für andere tätig sind. **Dies gilt nicht**, wenn sich die vorgenannten Geschäfte auf Devisen oder Rechnungseinheiten beschränken.

Unter dem **Finanzkommissionsgeschäft** gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG versteht man die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung.

Das **Emissionsgeschäft** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG hat die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung („Übernahmekonsortium“) oder die Übernahme gleichwertiger Garantien zum Gegenstand.

Wertpapierhandelsunternehmen können somit je nach Erlaubnisumfang sowohl Finanzdienstleistungsinstitute als auch Kreditinstitute sein. Wertpapierhandelsunternehmen haben neben dem KWG auch das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) zu beachten. Die Erlaubnisvoraussetzungen für Kreditinstitute sind gesondert zu erfragen.

2 Ausnahmen

Welche Unternehmen nicht als Finanzdienstleistungsinstitute anzusehen sind und somit **keiner Erlaubnis** der Bundesanstalt bedürfen, ist in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 bis 18 und Abs. 10 KWG festgelegt⁵.

Zu nennen sind aus § 2 Abs. 6 Satz 1 KWG insbesondere

- Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe erbringen (**Nr. 5**);
- Unternehmen, deren Finanzdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht (**Nr. 6**);
- Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen ausschließlich die Anlageberatung und die Anlage- und Abschlussvermittlung zwischen Kunden und
 - einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut,
 - einem nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen,
 - einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder
 - einer ausländischen Investmentgesellschaft,

betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111 des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen **nicht befugt** sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. (**Nr. 8**). Ausgenommen sind Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes.

⁵ § 34 c Gewerbeordnung wird durch die Ausnahmeregelungen nicht berührt.

Diese Ausnahme gilt auch bei Vermittlung an mehrere der oben genannten Anbieter.

- Unternehmen, die ohne grenzüberschreitend tätig zu werden, Eigengeschäfte an Derivatemärkten betreiben und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen handeln, Eigenhandel oder Abschlussvermittlung nur für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte erbringen oder als Market Maker im Sinne des WpHG im Wege des Eigenhandels Preise für andere Mitglieder dieser Derivatemärkte stellen, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften (**Nr. 9**);
- Angehörige freier Berufe, die Finanzdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt (**Nr. 10**);
- Unternehmen, die Eigengeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1 bis 4 KWG nur in Bezug auf Derivate erbringen, sofern sie nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, deren Haupttätigkeit in der Anlageberatung, der Anlage- und Abschlussvermittlung, dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems, dem Platzierungsgeschäft, dem Eigenhandel für andere, oder im Einlagengeschäft, im Kreditgeschäft, dem Garantiegeschäft oder dem E-Geld-Geschäft besteht, und die vom Unternehmen erbrachten Finanzdienstleistungen auf Ebene der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zur Haupttätigkeit sind. Des Weiteren müssen die Finanzdienstleistungen nur für Kunden der Haupttätigkeit der Unternehmensgruppe und in sachlichem Zusammenhang mit Geschäften der Haupttätigkeit erbracht werden. (**Nr. 11**);
- Unternehmen, deren einzige Finanzdienstleistung der Handel mit Sorten ist, sofern ihre Haupttätigkeit nicht im Sortengeschäft besteht (**Nr. 12**);

Darunter fallen Hotels, Reisebüros, Kaufhäuser und andere Unternehmen, die das Sortengeschäft lediglich als Nebentätigkeit betreiben.

- Unternehmen, soweit sie als Haupttätigkeit Eigengeschäfte und Eigenhandel mit Waren oder Derivaten im Bezug auf Waren betreiben, sofern sie nicht einer Unternehmensgruppe angehören, deren Haupttätigkeit in der Anlageberatung, der Anlage- und Abschlussvermittlung, dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems,

dem Platzierungsgeschäft, dem Eigenhandel für andere, oder im Einlagengeschäft, im Kreditgeschäft, dem Garantiegeschäft oder dem E-Geld-Geschäft besteht (**Nr. 13**);

- Unternehmen, die als Finanzdienstleistung ausschließlich die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erbringen, ohne sich die Anlageberatung besonders vergüten zu lassen (**Nr. 15**);
- Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen (**Nr. 16**);

Hierunter fallen beispielsweise Börsen, die keine andere Finanzdienstleistung anbieten.

- Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG das Finanzierungsleasing betreiben, falls sie nur als Leasing-Objektgesellschaft für ein einzelnes Leasingobjekt tätig werden, keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen und von einem Institut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum verwaltet werden, das nach dem Recht des Herkunftsstaates zum Betrieb des Finanzierungsleasing zugelassen ist (**Nr. 17**).

Eine weitere **Ausnahme** von der Erlaubnispflicht sieht § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG vor:

- Unternehmen gelten auch dann **nicht** als Finanzdienstleistungsinstitute, wenn
 - sie die Anlage- oder Abschlussvermittlung, das Platzierungsgeschäft oder die Anlageberatung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) oder Wertpapierhandelsunternehmens (§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG) mit Sitz im Inland oder eines nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens ausüben, ohne andere Finanzdienstleistungen zu erbringen,
 - dies der Bundesanstalt vom haftenden Institut oder Unternehmen angezeigt wird.

3 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Wie sich aus § 33 Abs. 1 Satz 1 KWG, der auf die Erlaubnisversagung abstellt, ergibt, darf die Bundesanstalt die Erlaubnis nur erteilen, wenn die folgenden zwingenden **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Es müssen die zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel**, insbesondere ein ausreichendes **Anfangskapital** im Inland, zur Verfügung stehen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG).

- Für Unternehmen, die beabsichtigen, die Anlageberatung, die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung, den Betrieb eines multilateralen Handelssystems, das Platzierungsgeschäft oder die Anlageverwaltung auszuüben, und die **nicht befugt** sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen **Eigentum oder Besitz** an Geldern oder Wertpapieren von Kunden **zu verschaffen**, und die **nicht auf eigene Rechnung** mit Finanzinstrumenten handeln, ist dies ein Betrag im Gegenwert von mindestens **50.000 Euro**.

- Für Unternehmen, die die Anlageberatung, die Anlage- sowie Abschlussvermittlung betreiben, und nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag von **25.000 Euro**, wenn sie zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittler in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/ EG erfüllen.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG können Anlageberater und Anlage- oder Abschlussvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung handeln, an Stelle des Anfangskapitals den Abschluss einer geeigneten Versicherung zum Schutz des Kunden nachweisen. Diese Versicherung muss eine Versicherungssumme von 1.000.000 Euro für jeden Versicherungsfall und eine Versicherungssumme von mindestens 1.500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vorsehen.

Für Anlageberater und Anlagevermittler, die zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikel 4 Abs. 3 dieser Richtlinie erfüllen, gelten die Summen auf 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall und eine Versicherungssumme von mindestens 750.000 Euro für alle Fälle eines Versicherungsjahres herabgesetzt.

Eine geeignete Versicherung muss insbesondere Schäden abdecken, die durch Falschberatung entstehen. Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der von einem Anlage oder Abschlussvermittler vorgelegte Versicherungsvertrag den Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG entspricht.

- Für Unternehmen, die Eigengeschäfte auch an ausländischen Derivatemärkten und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen betreiben, die Anlagevermittlung nur für andere Mitglieder dieser Märkte erbringen oder im Wege des Eigenhandels als Market Maker im Sinne des WpHG Preise für andere Mitglieder dieser Märkte stellen, ein Betrag von **25.000 Euro**, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften.
- Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht auf eigene Rechnung handeln, aber nicht unter die zuvor genannten Kategorien fallen, haben einen Betrag im Gegenwert von mindestens **125.000 Euro** nachzuweisen.
- Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ist ein Betrag im Gegenwert von mindestens **730.000 Euro** vorgeschrieben.

Das Anfangskapital bemisst sich nach § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG (im Wesentlichen eingezahltes Kapital und Rücklagen, ggf. abzüglich von Entnahmen und Gesellschafterdarlehen bzw. abzüglich des Gesamtnennbetrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind).

Das Kapital muss frei verfügbar sein und darf nicht aus einer Kreditaufnahme herrühren. Allerdings behält sich die Bundesanstalt vor, jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Anfangskapital in Höhe der oben genannten Beträge auch tatsächlich ausreichend ist und der konkreten Situation des neuen Instituts gerecht wird. Dies kann insbesondere zum Tragen kommen, wenn und soweit das Institut der Bundesanstalt die Übernahme einer Haftung gemäß § 2 Abs. 10 KWG anzeigt.

Ausnahme:

Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer der Drittstaateneinlagenvermittlung, dem Sortengeschäft, dem Factoring und dem Finanzierungsleasing keine weitere

Finanzdienstleistung erbringen, sind die Regelungen über das Anfangskapital nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 7 KWG).

Zu beachten ist ferner:

*Ein **Finanzportfolioverwalter**⁶ muss Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel seiner Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Bei Fehlen eines Jahresabschlusses für das erste volle Geschäftsjahr sind die im Geschäftsplan für das laufende Jahr für die entsprechenden Posten vorgesehenen Aufwendungen auszuweisen. Die Bundesanstalt behält sich vor, die Eigenmittelanforderungen heraufzusetzen, wenn dies aufgrund einer Ausweitung der Geschäftstätigkeit angezeigt ist (§ 10 Abs. 9 KWG).*

*Bei **Wertpapierhandelsunternehmen** in der Rechtsform eines Einzelkaufmannes oder einer Personenhandelsgesellschaft sind die Risikoaktiva des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter in die Beurteilung der Solvenz des Instituts einzubeziehen; das freie Vermögen des Inhabers oder der Gesellschafter bleibt bei der Berechnung der Eigenmittel unberücksichtigt (§ 2b Abs. 2 Satz 1 KWG).*

- Es müssen zuverlässige und fachlich geeignete **Geschäftsleiter** vorhanden sein, die dem Institut nicht nur ehrenamtlich zur Verfügung stehen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 KWG).

Ein Finanzdienstleistungsinstitut, das **befugt** ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen **Eigentum oder Besitz** an Geldern oder Wertpapieren von Kunden **zu verschaffen**, muss mindestens **zwei** Geschäftsleiter haben (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). In allen übrigen Fällen ist **ein** Geschäftsleiter ausreichend.

Es dürfen keinerlei Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen **Zuverlässigkeit** der Geschäftsleiter ergeben (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG). Nicht zuverlässig ist z. B., wer Vermögensdelikte begangen hat, gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften für den Betrieb eines Unternehmens verstoßen oder in seinem privaten oder geschäftlichen Verhalten gezeigt hat, dass von ihm eine solide Geschäftsführung nicht erwartet werden kann.

⁶ Finanzportfolioverwalter, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich Eigentum und Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen

Die **fachliche Eignung** der Geschäftsleiter setzt nach § 33 Abs. 2 Satz 1 KWG voraus, dass sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Finanzdienstleistungsinstituts ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). Als leitend tätig ist hierbei anzusehen, wer in der Geschäftsleitung eines Instituts oder unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene tätig war. Die fachliche Eignung ist im übrigen Gegenstand einer alle Umstände des Einzelfalles erfassenden, die Besonderheiten des jeweiligen Instituts berücksichtigenden Würdigung.

- Die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter eines Unternehmens, das an dem Finanzdienstleistungsinstitut eine **bedeutende Beteiligung** (§ 1 Abs. 9 KWG) hält, müssen den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen. Das setzt insbesondere voraus, dass sie zuverlässig sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG).
- Die **Hauptverwaltung** des Finanzdienstleistungsinstituts muss **im Inland** sein (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWG).
- Das Institut muss bereit bzw. in der Lage sein, die erforderlichen **organisatorischen Vorkehrungen** zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, siehe auch § 25a KWG).

4 Versagen der Erlaubnis

Die Bundesanstalt kann u.a. gemäß § 33 Abs. 3 KWG die Erlaubnis **versagen**, wenn

- das Finanzdienstleistungsinstitut mit dem Inhaber einer **bedeutenden Beteiligung** verbunden ist und diese Unternehmensverbindung oder die Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern (§ 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KWG),
- das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens mit **Sitz im Ausland** ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird

oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist (§ 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie

- der Erlaubnis Antrag keine ausreichenden **Angaben und Unterlagen** enthält (§ 33 Abs. 3 Satz 3 KWG).

5 Inhalte des Erlaubnis Antrags

Der Erlaubnis Antrag⁷ ist vom zukünftigen Erlaubnisträger formlos schriftlich zu stellen, d. h. bei Kapitalgesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft, bei Personenhandelsgesellschaften von jedem persönlich haftenden Gesellschafter und bei Instituten in der Rechtsform des Einzelkaufmanns vom Inhaber. Der Antrag ist an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu richten und mit allen erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Antrag sind die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, der Sitz, der Geschäftszweck, die Organe und deren Zusammensetzung sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme zu nennen. Ferner ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG genannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird. Außerdem ist ausdrücklich zu erklären, ob die Befugnis bestehen wird, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und ob auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt werden soll.

Eine beglaubigte Ablichtung der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung sind beizufügen.

Der Antrag muss außerdem folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel** (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG i.V.m. § 14 Abs. 3 AnzV).

Als Nachweis bei Gründung eines Unternehmens ist eine Bestätigung eines Einlagenkreditinstituts (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG) mit Sitz in einem Staat des

⁷ Zu den mit dem Antrag einzureichenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen vgl. insbesondere § 14 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Anz) vom 20. März 2009

Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Bei bestehenden Unternehmen, die erlaubnispflichtige Geschäfte aufnehmen wollen, ist stattdessen eine zeitnahe Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über das Vorhandensein des erforderlichen Anfangskapitals vorzulegen.

- Die Angabe der **Geschäftsleiter** (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG i.V.m. § 14 Abs. 2 AnzV).
- Angaben, die für die Beurteilung der **Zuverlässigkeit** der Antragsteller und der Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KWG) erforderlich sind (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG).

Hierzu dient eine **Erklärung** jedes Antragstellers bzw. Geschäftsleiters, ob gegen ihn ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ihn anhängig gewesen ist oder ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder in vergleichbare Verfahren verwickelt war oder ist; diese Erklärung kann auf der Internet-Seite der Bundesanstalt (<http://www.bafin.de>) abgerufen werden.

- Angaben, die für die Beurteilung der **fachlichen Eignung** der Inhaber und Geschäftsleiter erforderlich sind (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG).

Jeder Inhaber bzw. Geschäftsleiter hat einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf (ergänzt zumindest um die Zeugnisse der in den letzten drei Jahren beendeten Beschäftigungsverhältnisse) einzureichen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Geburtsnamen der Eltern, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die er tätig gewesen ist, und Angaben zur Art und Dauer (Monats- und Jahresangaben) der jeweiligen Tätigkeit, vor allem hinsichtlich der beantragten Geschäfte, einschließlich weiter ausgeübter Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muss. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere seine Vertretungsmacht, seine internen Entscheidungskompetenzen und die ihm innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen.

- Einen tragfähigen **Geschäftsplan** (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), der folgende Angaben zu enthalten hat:

- Die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung; hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorzulegen;
- eine nähere Beschreibung der beabsichtigten Geschäftsabwicklung;
- Muster der vorgesehenen Kundenverträge, Verwaltungsverträge, Konto-/ Depotvollmachten und allgemeinen Geschäftsbedingungen – soweit sie schon entworfen sind;
- eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen lässt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen und ob beabsichtigt ist, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Finanzdienstleistungen zu erbringen; ferner sollte erklärt werden, ob beabsichtigt ist, Auslagerungen von Bereichen auf ein anderes Unternehmen vorzunehmen;
- eine Darstellung der geplanten internen Kontrollverfahren; hierbei ist insbesondere detailliert darzulegen, wie die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem KWG sowie dem WpHG (Gesetz über den Wertpapierhandel) sichergestellt werden soll.
- Sofern an dem Institut **bedeutende Beteiligungen** gehalten werden (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG), sind dem Erlaubnis Antrag ferner hinzuzufügen:
 - Die Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen;
 - die Angabe der Höhe dieser Beteiligungen;
 - Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter notwendig sind⁸.
- Sofern Antragsteller oder Inhaber bedeutender Beteiligungen Konzernen angehören, ist die Konzernstruktur unter Beifügung eines Konzernspiegels darzustellen.

⁸ vgl. Erklärung laut Seite 16

- Die Angabe von Tatsachen, die auf eine **enge Verbindung** (§ 1 Abs. 10 KWG) zwischen dem Finanzdienstleistungsinstitut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KWG).
- Anzeigen und Unterlagen nach § 2c KWG i.V.m. der Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV).
- Bei **Wertpapierhandelsunternehmen** in der Rechtsform eines Einzelkaufmannes, hat der Inhaber darzulegen, inwieweit er angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Kunden für den Fall getroffen hat, dass auf Grund seines Todes, seiner Geschäftsunfähigkeit oder aus anderen Gründen das Institut seine Geschäftstätigkeit einstellt (§ 2b Abs. 2 Satz 2 KWG). Ein Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen hat insbesondere die Einwilligung des darin genannten Vertreters zu enthalten; wenn es sich um eine natürliche Person handelt, ist eine Erklärung des Vertreters zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit beizufügen⁹.

6 Zulassung von Unternehmen mit Sitz im Ausland

6.1 Die Erlaubnispflicht und die vorgenannten Erlaubnisvoraussetzungen gelten entsprechend für ein Unternehmen mit Sitz in einem **anderen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes**, das durch eine im Inland zu errichtende Zweigstelle Finanzdienstleistungen erbringen will; die Zweigstelle gilt insoweit als Finanzdienstleistungsinstitut (§ 53 Abs. 1 KWG).

Ergänzend zu den Erlaubnisvoraussetzungen in Ziffer 3 des Merkblattes ist auf folgendes **hinzuweisen**:

- Die Zweigstelle benötigt für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein ausreichendes **Anfangskapital**. Dieses Betriebskapital ist der Zweigstelle von dem Unternehmen, das diese Zweigstelle unterhält, zur freien Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften über das Anfangskapital gelten nicht für Institute, die ausschließlich die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Sortengeschäft, das Factoring oder das Finanzierungsleasing betreiben (§ 2 Abs. 7 KWG).

⁹ Siehe Fußnote 8

- Das Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland als **Geschäftsleiter** zu bestellen, sofern das Institut befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 KWG). Ansonsten genügt die Bestellung eines Geschäftsleiters. Die Geschäftsleiter müssen - wie in Ziffer 3 näher ausgeführt – fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Bei Geschäftsleitern, die bisher überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des KWG tätig waren, sieht die Bundesanstalt die fachliche Eignung regelmäßig als gegeben an, wenn sie eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem - auch in einem anderen Staat befindlichen - Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachweisen, die deutsche Sprache oder eine international geläufige Sprache (Englisch) den Erfordernissen ihrer Stellung als Geschäftsleiter entsprechend beherrschen sowie eine einjährige praxisbezogene Tätigkeit im Geltungsbereich des KWG ausgeübt haben und zumindest einer der Geschäftsleiter eine dreijährige leitende Tätigkeit bei Instituten im Inland ausgeübt hat. Bei zwei Geschäftsleitern muss zumindest einer die deutsche Sprache beherrschen.

- Im Erlaubnis Antrag des Unternehmens sind - neben den in § 32 Abs. 1 Satz 2 KWG geforderten Angaben - mindestens zu nennen:
 - Name, Rechtsform, Sitz bzw. Anschrift des Unternehmens und der vorgesehenen Zweigstelle sowie Organe und satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand;
 - die Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
 - Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
 - der voraussichtliche Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme und
 - ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland für die Dauer des Erlaubnisverfahrens.

Außerdem ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1a KWG angeführten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird.

Beizufügen ist die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens, die Bestätigung der Eintragung des Unternehmens in ein öffentliches Register sowie der letzte Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht (Geschäftsbericht).

Der Antrag muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

- Eine schriftliche Bestätigung entsprechend Ziffer 5 des Merkblattes über das der Zweigstelle frei zur Verfügung stehende Eigenkapital (außer bei den in § 2 Abs. 7 KWG angeführten Finanzdienstleistungsinstituten);
- eine Erklärung jedes Geschäftsleiters, wie in Ziffer 5 beschrieben;
- einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf jedes Geschäftsleiters gemäß Ziffer 5;
- einen Nachweis, dass dem Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Finanzdienstleistungen von der für die Aufsicht über das Unternehmen im Ausland zuständigen Stelle vorliegt (§ 53 Abs. 2 Nr. 5 KWG);
- eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Unternehmens, dass es die Errichtung der Zweigstelle beschlossen und die im Erlaubnisantrag genannten Personen als Geschäftsleiter bestellt hat;
- einen Nachweis der Vertretungsbefugnis der den Antrag stellenden Person(en).

Die Unterlagen sind jeweils in deutscher Sprache bzw. mit beigefügter deutscher Übersetzung der Bundesanstalt zu übersenden.

6.2 Ein **Wertpapierhandelsunternehmen** mit Sitz in einem anderen Staat des **Europäischen Wirtschaftsraums** kann im Inland über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen **ohne Erlaubnis** das Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäft betreiben oder sich als Anlageberater, als Anlage- oder Abschlussvermittler, als Finanzportfolioverwalter bzw. als Eigenhändler betätigen, oder das Platzierungsgeschäft, ein multilaterales Handelssystem oder das Eigengeschäft betreiben wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind (§ 53b Abs. 1 KWG):

- Das Unternehmen ist von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates zugelassen worden und wird von ihnen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beaufsichtigt.
- Die Geschäfte sind durch die Zulassung abgedeckt.

6.3 Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des **Europäischen Wirtschaftsraums**, welches das **Sortengeschäft**, das **Factoring** oder das **Finanzierungsleasing** betreibt (Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 7, 9 und 10 KWG), kann diese Tätigkeit im Inland über eine Zweigstelle oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs **ohne Erlaubnis** ausüben, wenn die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sind (§ 53b Abs. 7 KWG):

- Das Unternehmen ist Tochterunternehmen eines oder mehrerer Einlagenkreditinstitute (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG).
- Das (oder die) Mutterunternehmen ist (sind) in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, als Einlagenkreditinstitut(e) zugelassen.
- Die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, werden satzungsgemäß auch im Herkunftsmitgliedstaat betrieben.
- Das (oder die) Mutterunternehmen hält (halten) mindestens 90 v. H. der Stimmrechte des Tochterunternehmens.
- Das (oder die) Mutterunternehmen hat (haben) gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats die umsichtige Geschäftsführung des Tochterunternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung dieser Stellen des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt.
- Das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen.

7 Gebühren/Umlage

Das Erlaubnisverfahren ist gemäß § 14 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich im Einzelfall nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand und nach dem Geschäftsumfang des betroffenen Unternehmens. Sie beträgt in der Regel mindestens 2.000 Euro. Eine Gebühr kann auch erhoben werden, wenn der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom Antragsteller zurückgezogen oder von der Bundesanstalt abschlägig beschieden wird.

Ferner sind die Kosten der Bundesanstalt für die laufende Aufsicht gemäß § 13 FinDAG von den Instituten zu erstatten; sie werden anteilig auf die einzelnen Institute umgelegt. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über die Beitreibung wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

8 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

Alle Wertpapierhandelsunternehmen (s. Ziffer 1.4) sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch die Zugehörigkeit zur EdW zu sichern. Die Beitragsleistung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Informationen hierzu sowie über die der EdW einzureichenden Unterlagen erhalten Sie unter:

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Postfach 04 03 47
10062 Berlin

Telefon: (030) 203 699 0
Telefax: (030) 203 699 5630
Email: mail@e-d-w.de
Internet: <http://www.e-d-w.de>

9 Anschriften

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen sind zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

oder Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Telefon: (0228) 4108 - 0

Telefax: (0228) 4108 - 1550

Email: poststelle@bafin.de

Internet: <http://www.bafin.de>

Sollten Sie eine Erlaubnis beantragen wollen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit der für Ihren Sitz zuständigen **Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank** auf. Dies gilt auch, falls Sie zu diesem Merkblatt weitere Fragen haben. Die betreffende Hauptverwaltung wird ggf. Ihre Fragen mit einer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiterleiten.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Berlin

Leibnizstraße 10

10625 Berlin

Telefon: (030) 34 75 - 0

Telefax: (030) 34 75 - 12 90

Email: laufende-aufsicht.hv-berlin@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Düsseldorf

Berliner Allee 14

40212 Düsseldorf

Telefon: (0211) 8 74 - 0

Telefax: (0211) 8 74 - 36 35

Email: banken.hv-duesseldorf@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Frankfurt

Taunusanlage 5

60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 23 88 - 0

Telefax: (069) 23 88 - 11 11

Email: hv-frankfurt@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Hamburg

Willy-Brandt-Straße 73

20459 Hamburg

Telefon: (040) 37 07 - 0

Telefax: (040) 37 07 - 41 72

Email: bankenaufsicht.hv-hamburg@bundesbank.de

**DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Hannover**

Georgsplatz 5
30159 Hannover

Telefon: (0511) 30 33 - 0
Telefax: (0511) 30 33 27 96
Email: bankenaufsicht.hv-hannover@bundesbank.de

**DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Leipzig**

Straße des 18. Oktober 48
04103 Leipzig

Telefon: (0341) 8 60 - 0
Telefax: (0341) 8 60 - 25 99
Email: bankenaufsicht.hv-leipzig@bundesbank.de

**DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Mainz**

Hegelstr. 65
55122 Mainz

Telefon: (06131) 3 77 - 0
Telefax: (06131) 3 77 - 33 33
Email: bankenaufsicht.hv-mainz@bundesbank.de

**DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung München**

Ludwigstr. 13
80539 München

Telefon: (089) 28 89 - 5
Telefax: (089) 28 89 - 36 30
Email: institutsaufsicht.hv-muenchen@bundesbank.de

**DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Stuttgart**

Marshallstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 9 44 - 0
Telefax: (0711) 9 44 - 19 21
Email: laufende-aufsicht.hv-stuttgart@bundesbank.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter der Internet-Adresse der Deutschen Bundesbank „<http://www.bundesbank.de>“.